

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 49

Artikel: Schweiz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-251256>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und nun obendrein noch die Verwirrung zwischen Kopf und Gemüth, so ist der Verfall unserer Gesangsvereine und des Volksgesangs überhaupt nun leicht zu erklären; abgesehen auch von den Gründen die schon in Nr. 46 angeführt sind.

Man halte sich überall an einfache, gemüthliche Lieder, die zum Herzen sprechen und nicht bloß bewundert werden wollen, und dann wird gewiß — es ist unsere feste Ueberzeugung — der Volksgesang wieder neu aufwachen, sei es nun in dieser oder jener Weise.

S. F. in M. (Bern.)

Schul-Chronik.

Schweiz. Polytechnikum. Für das Polytechnikum ist ein Bauplag bestimmt. Dasselbe kommt ob den Schinhut. Von verschiedenen Seiten war der Plaz beim Stadthause als der vorzüglichere bezeichnet worden. Aber der Stadtrath verlangte per Quadratsuß 10 Fr., wodurch die geforderten 130,000 Fuß auf 1,300,000 Fr. zu stehen gekommen wären. Die Regierung fand den Preis zwar nicht zu hoch, aber wohl die Ausgabe zu groß.

Bern. Schulsynode. (Mitgetheilt) Am 6. dieß trat in Bern die neu gewählte Schulsynode zusammen, um sich zu konstituiren und einige nicht unwichtige Geschäfte zu erledigen. Hr. Nationalrath Imobersteg, als Präsident, und die Hh. Lehner und Antenen, Schulinspektoren, Blatter, Sekundarlehrer in Sumiswald, Schlegel, Sekundarlehrer in Worb, Furi, Oberlehrer in Bern, als Mitglieder der Vorsteherschaft, wurden in ihren Stellen bestätigt. Neu gewählt wurden die Hh. Professor Kohler in Bruntrut, Hirsch, Lehrer in Döpligen, und Sekundarlehrer Mürset in Bätterkinden. Die Versammlung war zahlreicher als gewöhnlich besucht. Nachdem man zwei interessante Referate über den gegenseitigen Unterricht in der Volksschule und den Leseunterricht angehört hatte, wurde einstimmig beschlossen, beim Lit. Großen Rathe um Abänderung des Gesetzes über die Schulsynode einzukommen. Diese Abänderungen betreffen vorzüglich die Verlängerung der Amtsdauer der Synodalen auf 2 Jahre und die Verlegung der Wahlen auf den ersten Samstag September des betreffenden Jahres. Nachher erhob sich eine überaus lebhafteste Diskussion über den Antrag des Vorstandes, den noch ungedruckten Unterrichtsplan für die deutschen Schulen des reformirten Kantonstheils sofort provisorisch einzuführen. So sehr man sich seit Jahren nach einem Unterrichtsplane sehnte, wollte gleichwohl jetzt Niemand die Kage im Sacke kaufen. Man fand allgemein, es sei viel besser, wenn der Plan so bald als möglich unter alle Lehrer vertheilt werde, damit sie denselben studiren und prüfen könnten, bevor er bindend einzuführen ist. Außerdem legte man großes Gewicht auf die Bewahrung des vorzüglichsten Rechtes der Schulsynode, über derartige Dinge ihr Gutachten abzugeben, bevor sie in Kraft treten, sei es definitiv-provisorisch oder provisorisch-definitiv. Der Antrag des Vorstandes wurde mit großer Mehrheit verworfen.

— Es ist nicht alles Gold was glänzt. (Korr.) Das „Schweiz. Volkschulblatt“ meldet in der Nummer vom 30. Okt., daß der Gesamtstand der Besoldungserhöhungen bisher bestandener Stellen seit 1. Juli 1854 sich auf die schöne Summe von Fr. 17,548. 47 belaufe. Nicht übel; Diese Erhöhungen schneiden ein schönes Gesicht. Sie sind ein sicheres Zeichen von gutem Willen seitens des Volks. (?) — Wer kennt aber alle die Motive, die bei vielen dieser Erhöhungen vorwalteten? Wer würde glauben, daß sie vielfach Geburten spekulativen Eigennuzes sind? Und doch so! — Mit dem 1. Januar 1858 tritt also das neue bernische Armengesetz in Kraft und da dieses Centralisation der Armenunterstützung fordert, so sucht sich jetzt manche Gemeinde ihrer hilfbedürftigen Einsassen zu entledigen, damit sie ihr später nicht zur Last falle. Einsassen sind gewöhnlich